

Regelungen in Hochinzidenzkommunen (§ 18a CoronaVO)

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt (= Hochinzidenzkommunen) kann es nicht zu weiteren Lockerungen kommen. In Hochinzidenzkommunen gelten in den aus § 18 a Absatz 3 ersichtlichen Bereichen grundsätzlich diejenigen Regelungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung galten. Dieser Mechanismus ist grundsätzlich bundesweit abgestimmt als sog. Notbremse im Sinne des o.g. Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021.

<p>Regelung in der Corona-Verordnung vom 08.03.2021</p>	<p>Abweichend gelten nach § 18a Absatz 3 in Hochinzidenzkommunen (über einer Inzidenz von 100) nachstehende Regelungen der Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung:</p>
<p>§ 18 a, Abs. 3, Nr. 1 § 2 <u>Kontaktbeschränkungen</u>, Abstandsgebot</p> <p>§ 2 Absatz 1 (1) ¹Eine Zusammenkunft von Personen ist mit höchstens fünf Personen zulässig, die insgesamt höchstens zwei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. ²Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. ³Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. ⁴Abweichend von Satz 1 dürfen die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für ihr jeweiliges Gebiet Zusammenkünfte von höchstens zehn</p>	<p>§ 18 a, Abs. 3, Nr. 1 § 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot und § 6 Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern</p> <p>§ 2 Abs. 1 (1) ¹Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten. ²Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. ³Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.</p>

<p>Regelung in der Corona-Verordnung vom 08.03.2021</p>	<p>Abweichend gelten nach § 18a Absatz 3 in Hochinzidenzkommunen (über einer Inzidenz von 100) nachstehende Regelungen der Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung:</p>
<p>Personen zulassen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden. ⁵Die Zusammenkünfte nach Satz 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn für die betreffende Kommune die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung nicht mehr als 35 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die nach Halbsatz 1 geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. ⁶An einer Zusammenkunft, die nach Satz 4 zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte entsprechend Satz 4 zugelassen sind oder die Zusammenkunft nach Satz 1 zulässig wäre. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). ⁸Eine Zusammenkunft, die weder nach den Sätzen 1 bis 6 zulässig noch eine Versammlung im Sinne des § 2 NVersG ist, ist verboten.</p>	<p>§ 6 Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern (1) 1Private Zusammenkünfte und Feiern, die 1. in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, 2. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder 3. in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, stattfinden, sind nur mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren zulässig. 2Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. 3Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB ist. (2) Private Zusammenkünfte und Feiern, die die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind verboten.</p>

<p>Regelung in der Corona-Verordnung vom 08.03.2021</p>	<p>Abweichend gelten nach § 18a Absatz 3 in Hochinzidenzkommunen (über einer Inzidenz von 100) nachstehende Regelungen der Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung:</p>
<p>§ 18 a Absatz 3 Nr.2 § 2 Kontaktbeschränkungen Abstandsgebot (Sport) § 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>§ 2 Absatz 3 Nr.10 und Absatz 4 und 5 (3) 1Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht (...) 10. bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten, (...) (4) 1Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zulässig. 2Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. 3Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig. (5) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken. sowie</p>	<p>§ 18 a Absatz 3 Nr.2 § 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot (Sport) § 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr.10 und Absatz 4</p> <p>(3) 1Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht (...) 10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands, (...) (...)</p>

<p>Regelung in der Corona-Verordnung vom 08.03.2021</p>	<p>Abweichend gelten nach § 18a Absatz 3 in Hochinzidenzkommunen (über einer Inzidenz von 100) nachstehende Regelungen der Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung:</p>
<p>§ 10 Absatz 1 Nr.7 7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung <u>allein oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten</u> und die sportliche Betätigung nach § 2 Abs. 4 auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt,</p>	<p>§ 10 Abs.1 Satz 1 Nr.7 7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Haushalts auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt, (...)</p>
<p>§ 18 a Absatz 3 Nr.3 § 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen und § 7 Regelungen für den Betrieb und den Besuch von Einrichtungen</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 und (1) ¹Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen, (...)</p> <p>4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,</p> <p>5. Kinos, Freizeitparks, Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen, Klettergärten, Kletterparks, Spielparks, Abenteuerspielplätze, Minigolfanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen, (...)</p>	<p>§ 18 a Absatz 3 Nr. 5 § 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 (1)¹Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen (...)</p> <p>4.Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, Bibliotheken, Büchereien und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen, ausgenommen wissenschaftliche Bibliotheken wie die Hochschul- und Landesbibliotheken,</p> <p>5. Kinos, Freizeitparks, Zoos, Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen,</p>

<p>Regelung in der Corona-Verordnung vom 08.03.2021</p>	<p>Abweichend gelten nach § 18a Absatz 3 in Hochinzidenzkommunen (über einer Inzidenz von 100) nachstehende Regelungen der Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung:</p>
<p>§ 7 Regelungen für den Betrieb und den Besuch von Einrichtungen</p> <p>(1) 1Der Besuch einer Gedenkstätte ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. 2Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 einhalten. 3Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; der Zutritt zu einer Gedenkstätte im Sinne des Satzes 1 ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung zulässig. 4Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Gedenkstätte aufhalten, darf die Hälfte der Personkapazität der Gedenkstätte nicht überschreiten. 5Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. 6Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie zum Beispiel Cafés, ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf, sind für den Besucherverkehr geschlossen.</p> <p>(2) Absatz 1 ist für den Betrieb und den Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) 1Der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung erfordert in dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus Maßnahmen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzt und steuert; der Zutritt zu einer Einrichtung im</p>	

<p>Regelung in der Corona-Verordnung vom 08.03.2021</p>	<p>Abweichend gelten nach § 18a Absatz 3 in Hochinzidenzkommunen (über einer Inzidenz von 100) nachstehende Regelungen der Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung:</p>
<p>Sinne des Halbsatzes 1 ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung zulässig. 2Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten. 3Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden.</p>	
<p>§ 18 a Absatz 3 Nr.4 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen (<u>Essen in Speiseräumen</u>)</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 5 5Abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchst. b dürfen zulässig beherbergte Gäste das Frühstück unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1, des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Anforderungen des nach § 4 Abs. 1 bestehenden Hygienekonzepts in den Speiseräumen der Beherbergungsstätte oder des Hotels einnehmen.</p>	<p>§ 18 a Absatz 3 Nr.4 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>Eine Ausnahmeregel für Speiseräume von Beherbergungsbetrieben gab es in der bisherigen Verordnung nicht. Sie gilt also nicht in Hochinzidenzkommunen.</p>
<p>§ 18 a Absatz 3 Nr.5 § 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>§ 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 4 (<u>Terminshopping</u>)</p> <p>3Zulässig sind auch die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen einer nach Satz 1 geschlossenen Verkaufsstelle nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin o-</p>	<p>§ 18 a Absatz 3 Nr.5 § 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>§ 10 Abs.1b Satz 3</p> <p>3Zulässig ist auch die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1.</p>

<p>Regelung in der Corona-Verordnung vom 08.03.2021</p>	<p>Abweichend gelten nach § 18a Absatz 3 in Hochinzidenzkommunen (über einer Inzidenz von 100) nachstehende Regelungen der Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung:</p>
<p>der ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf; Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. 4Zulässig ist zudem die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume oder innerhalb der Geschäftsräume einer nach Satz 1 geschlossenen Verkaufsstelle, jeweils unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1; für die Übergabe der Ware darf sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten. (...)</p>	